
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der **b.a.u.m-natur GmbH**

TEIL A: Allgemeine Bestimmungen

Gilt für alle Geschäfte und Kunden (Handel und Handwerk).

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der

b.a.u.m-Natur GmbH

Klaus Frenzel

Soderweg 7

67489 Kirrweiler

Schreinerei und Fachgeschäft

(nachfolgend „wir“ oder „Verkäufer/Auftragnehmer“) und unseren Kunden (nachfolgend „Kunde“ oder „Auftraggeber“).

2. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) als auch gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine ausdrückliche Unterscheidung vorgenommen.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von uns ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

4. Unser Leistungsangebot ist zweigeteilt. Je nach Art des geschlossenen Vertrages gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (Teil A) die folgenden besonderen Bedingungen:

- **a)** Für den Kauf von fertig hergestellten Handelswaren, Betten, Matratzen und Zubehör im Ladengeschäft gelten die Bestimmungen des **Teils B (Verkauf von Handelswaren)**.
- **b)** Für handwerkliche Leistungen, individuelle Maßanfertigungen, Möbelbau, Reparaturen und Montagearbeiten (insbesondere im Altbestand) gelten die Bestimmungen des **Teils C (Schreinereiarbeiten & Montage)**.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

5. Alle angegebenen Preise sind Endpreise und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe. Zusätzliche Kosten wie Liefer- oder Montagekosten werden gesondert im Angebot oder auf der Rechnung ausgewiesen.

6. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht schriftlich eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde oder in den besonderen Teilen (insbesondere Teil C) kürzere Sonderfristen für Abschläge und Anzahlungen gelten.

7. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der geschuldete Betrag auf dem Geschäftskonto des Auftragsnehmers unwiderruflich gutgeschrieben ist.

8. Der Kunde kommt bei Nichtzahlung nach Ablauf der Rechnungsfrist automatisch in Verzug. Bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn in der Rechnung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen wurde (§ 286 Abs. 3 BGB).

9. Verbraucher haben Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu zahlen. Unternehmer haben Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. sowie eine gesetzliche Verzugspauschale von 40 Euro zu zahlen (§ 288 Abs. 5 BGB).

10. Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die laufende Arbeit, Lieferungen oder Dienstleistungen nach vorheriger Textankündigung (z. B. per E-Mail) vorübergehend einzustellen.

11. Die Sperrung oder Einstellung der Arbeit erfolgt bis zum vollständigen Ausgleich aller offenen Forderungen. Für Verzögerungen, Schäden oder Nachteile, die dem Kunden durch diese berechnete Arbeitseinstellung entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

12. Für das Recht zur Geltendmachung von Abschlägen und Anzahlungen gelten vorrangig die schreinerespezifischen Regelungen in **§ 14 des Teils C** dieser AGB.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

13. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem konkreten Kaufvertrag resultierenden Forderungen im Eigentum des Auftragnehmers.

14. Vor dem Übergang des Eigentums ist eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

15. Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung (Kontokorrentvorbehalt).

16. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern.

17. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Unternehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages an den Auftragnehmer ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung an.

18. Der Unternehmer bleibt zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Bei Zahlungsverzug des Unternehmers kann der Auftragnehmer diese Ermächtigung widerrufen und die Abtretung offenlegen.

19. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

20. Der Kunde haftet für alle Kosten, die zur Aufhebung solcher Zugriffe und zur Wiederbeschaffung der Ware entstehen, soweit sie nicht von Dritten eingetrieben werden können.

§ 4 Haftungsbeschränkung

21. Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Zudem haftet der Auftragnehmer unbeschränkt bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, ausdrücklichen Garantieverprechen sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

22. Wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei leicht fahrlässiger Verletzung dieser wesentlichen

Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

23. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Für die Haftung bei handwerklichen Montagen gilt ergänzend **§ 23 des Teils C**.

24. Im Geschäftsverkehr mit Unternehmern (B2B) ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auch bei der Verletzung von Kardinalpflichten auf die Höhe des vertragstypischen Schadens begrenzt, der bei Vertragsschluss vorhersehbar war.

25. Gegenüber Unternehmern (B2B) verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder auf Vorsatz/grober Fahrlässigkeit beruhen, innerhalb von 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Varianteparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

27. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag unser Geschäftssitz in Kirrweiler (Zuständigkeit: Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für allg. Zivilsachen).

§ 6 Verbraucherschlichtung

28. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter europa.eu finden. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

§ 7 Rücknahme und Entsorgung von Altwaren (Gefälligkeit/Rabatt)

29. Sofern wir uns im Einzelfall bereit erklären, alte Gegenstände oder Geräte des Kunden (Altwaren) im Zuge des Kaufs von Neuware zurückzunehmen (z. B. im Rahmen von Rabattaktionen oder als reine Gefälligkeit), geht das Eigentum an den Altwaren mit der Übergabe an uns über. Ein Anspruch des Kunden auf Rückgabe der Altware ist ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen.

30. Wird dem Kunden im Rahmen des Vertrages die Entsorgung von Altwaren (z. B. alte Matratzen, Lattenroste, Altbauteile) als kostenlose Serviceleistung oder Rabattgewährung zugesagt, handelt es sich um eine reine Sachleistung. Eine Barauszahlung, Verrechnung oder Minderung des Kaufpreises bei Nichtanspruchnahme ist ausgeschlossen.

31. Die Entsorgungspflicht erstreckt sich ausschließlich auf haushaltsübliche, unbelastete Altwaren. Die Mitnahme von schadstoff-, asbest- oder schimmelbelasteten Materialien sowie von Gegenständen, die akut von Ungeziefer befallen oder aus hygienischen Gründen unzumutbar sind, wird ausgeschlossen.

32. Stellt sich erst bei Abholung oder Ausbau heraus, dass die Altware die Kriterien nach Ziffer 31 nicht erfüllt, sind wir berechtigt, die Mitnahme zu verweigern oder die anfallenden Sonderentsorgungskosten dem Kunden nachträglich in Rechnung zu stellen.

33. Der Kunde stellt sicher, dass die Altwaren frei von Rechten Dritter sind (z. B. kein Eigentumsvorbehalt oder Leasing). Er haftet für alle Schäden oder Ansprüche, die uns durch die Verletzung von Rechten Dritter an den Altwaren entstehen.

34. Bei der Rücknahme von Altwaren, die personenbezogene Daten enthalten, ist der Kunde vor der Übergabe selbstständig für die vollständige und datenschutzkonforme Löschung aller Daten verantwortlich. Eine Haftung unsererseits für Datenverluste oder Datenmissbrauch ist ausgeschlossen.

35. Erfolgt die Rücknahme als reine Gefälligkeit ohne Verrechnung mit dem Kaufpreis der Neuware, haften wir für Schäden an den Altwaren oder für Schäden, die durch den Abtransport entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

36. Gesetzliche Rücknahmepflichten – insbesondere nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) oder dem Batteriegesetz (BattG) – bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt, sofern anwendbar.

TEIL B: Besondere Bedingungen für den Verkauf von Handelswaren

Gilt ausschließlich für Einkäufe und Fertigprodukte im Ladengeschäft.

§ 8 Vertragsschluss bei Bestellware im Ladengeschäft

37. Die Präsentation von Warenmustern, Katalogen, digitalen Modellen oder Ausstellungsstücken in unserem Ladengeschäft stellt kein rechtlich bindendes Angebot unsererseits dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden, ein Kaufangebot abzugeben.

38. Bestellt der Kunde Handelswaren (z. B. Matratzen, Betten, Zubehör), die nicht sofort im Ladengeschäft vorrätig sind, kommt der verbindliche Vertrag bereits im Ladengeschäft durch die Unterschrift des Kunden auf der Auflistung der Ware bzw. dem Bestellschein zustande.

39. Die spätere Zusendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail dient lediglich der nachvertraglichen Information und Dokumentation des Vorgangs. Sie begründet kein gesetzliches Widerrufsrecht im Fernabsatz, da der Vertragsschluss unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragspartner im Ladengeschäft erfolgte.

40. Bei Sonderbestellungen oder Individualanfertigungen sind wir berechtigt, bei Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von 50 % des Bruttokaufpreises zu verlangen. Die Restzahlung ist bei Übergabe oder Bereitstellung der Ware im Ladengeschäft zur Zahlung fällig.

§ 9 Zahlungsabwicklung an der Kasse und per Rechnung

41. Bei Käufen in unserem Ladengeschäft erfolgt die Zahlung grundsätzlich unmittelbar an der Kasse. Wir akzeptieren Barzahlung sowie Girocard/EC-Karte. Ein Anspruch auf die Akzeptanz bestimmter bargeldloser Zahlungsmittel besteht nicht.

42. Sofern im Einzelfall eine Lieferung oder Bereitstellung auf Rechnung vereinbart wurde, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung und Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, auf der Rechnung ist ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel angegeben.

43. Der Kunde kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet. Dies gilt gegenüber

einem Verbraucher nur, wenn auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

44. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Diese betragen für Verbraucher 5 Prozentpunkten und für Kaufleute (B2B) 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

45. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur zulässig, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt oder unbestritten sind.

§ 10 Mängelhaftung (Gewährleistung) bei Handelswaren

46. Für alle in unserem Ladengeschäft verkauften Handelswaren gelten die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte (Gewährleistung) nach Maßgabe der §§ 437 ff. BGB, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

47. Liegt ein Mangel an der Ware vor, hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung. Verbraucher können hierbei im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen frei zwischen der Beseitigung des Mangels (Reparatur) oder der Lieferung einer mangelfreien neuen Sache wählen. Wir sind jedoch berechtigt, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

48. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei neuen Waren zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Wählt der Verbraucher im Gewährleistungsfall eine Reparatur (Nachbesserung), verlängert sich die Verjährungsfrist für diesen Mangel einmalig um weitere 12 Monate (§ 475e Abs. 5 BGB).

49. Ist der Kunde ein Unternehmer (B2B), gelten abweichend folgende Regelungen:

- **a)** Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung der Ware.
- **b)** Das Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung steht ausschließlich uns als Verkäufer zu.
- **c)** Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und uns erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen (§ 377 HGB). Verdeckte Mängel sind innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

50. Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen für Schäden, die durch natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung, fehlerhafte Montage durch den Kunden oder dessen Beauftragte sowie mangelnde Pflege der Ware entstehen.

§ 11 Abgrenzung zu Herstellergarantien

51. Gibt ein Hersteller für eine Ware eine freiwillige Garantie (Herstellergarantie), handelt es sich hierbei um eine eigenständige Zusage des jeweiligen Herstellers. Diese Garantie begründet ein separates Rechtsverhältnis ausschließlich zwischen dem Kunden und dem Hersteller.

52. Durch eine solche Herstellergarantie werden die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte (Gewährleistung) des Kunden uns gegenüber weder eingeschränkt noch ersetzt. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Mängeln können unentgeltlich in Anspruch genommen werden.

53. Ansprüche aus einer Herstellergarantie sind vom Kunden direkt gegenüber dem Hersteller oder dessen autorisierten Servicepartnern geltend zu machen, es sei denn, wir haben uns im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zur Übernahme oder Abwicklung der Garantie verpflichtet.

54. Wir haften nicht für die Erfüllung der Garantieverprechen des Herstellers. Ebenso übernehmen wir keine Kosten, die dem Kunden durch die eigenständige Inanspruchnahme der Herstellergarantie entstehen, sofern kein gesetzlicher Gewährleistungsfall vorliegt.

§ 12 Freiwilliges Umtauschrecht (Kulanz)

55. Über die gesetzlichen Mängelrechte (Gewährleistung) hinaus gewähren wir unseren Kunden für unbeschädigte und unbenutzte Handelswaren ein freiwilliges Umtauschrecht innerhalb von 7 Tagen ab Kaufdatum. Ein gesetzlicher Anspruch des Kunden auf Umtausch oder Rückgabe fehlerfreier Ware besteht im Ladengeschäft nicht.

56. Ein freiwilliger Umtausch ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- **a)** Die Ware wird zusammen mit dem originalen Kassenbeleg / Kaufnachweis vorgelegt.
- **b)** Die Ware befindet sich im ungenutzten, unbeschädigten Originalzustand und ist in der unversehrten Originalverpackung verpackt.
- **c)** Etiketten, Schutzfolien oder Versiegelungen wurden nicht entfernt.

57. Vom freiwilligen Umtauschrecht grundsätzlich ausgeschlossen sind:

- **a)** Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind (Bestellware / Maßanfertigungen).
- **b)** Reduzierte Ware, Ausstellungsstücke, Sonderposten sowie ausdrücklich als „vom Umtausch ausgeschlossen“ gekennzeichnete Aktionsware.
- **c)** Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind.

58. Bei einem berechtigten freiwilligen Umtausch erhält der Kunde nach unserer Wahl entweder eine gleichwertige Ersatzware oder einen Warengutschein in Höhe des gezahlten Kaufpreises. Eine Auszahlung des Kaufpreises in bar oder als Rücküberweisung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen dem im Einzelfall ausdrücklich zu.

TEIL C: Besondere Bedingungen für Schreinereiarbeiten & Montagen

Gilt für alle Maßanfertigungen, Möbelbau, Reparaturen und Vor-Ort-Montagen.

§ 13 Angebot, Kostenvoranschlag und Vertragsschluss

59. Unsere Angebote für handwerkliche Arbeiten und Leistungen (z. B. Montage, Einbau, Reparatur) sind, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt oder eine Bindungsfrist ausdrücklich genannt ist, freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch den Beginn der Ausführung der Arbeiten zustande.

60. Kostenvoranschläge sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich oder in Textform (z. B. im Angebotstext) als „verbindlich“ bezeichnet und mit einer Gültigkeitsdauer versehen sind. Eine Vergütung für die Erstellung eines Kostenvoranschlags sowie für vorbereitende Arbeiten (wie z. B. Aufmaß vor Ort im Altbau oder Konstruktionsskizzen) wird

geschuldet, sofern dies vorab separat vereinbart wurde oder wenn der Kunde die erstellten Planungsunterlagen ohne Auftragserteilung für eigene Zwecke nutzt.

61. Unverbindliche Kostenvoranschläge gelten hinsichtlich der veranschlagten Gesamtsumme als fachmännisch fundierte Schätzungen. Stellt sich während der Ausführung der Arbeiten – insbesondere aufgrund unvorhersehbarer Gegebenheiten im Altbau oder Baubestand – heraus, dass eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlags von mehr als 15 % unvermeidlich ist, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

62. Im Falle einer solchen wesentlichen Überschreitung steht dem Kunden ein Kündigungsrecht nach § 648a BGB zu. Kündigt der Kunde aus diesem Grund, sind wir berechtigt, die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen (einschließlich der bereits angefertigten oder beschafften Materialien) sowie Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu verlangen.

§ 14 Abschlagszahlungen und Finanzierung

63. Anzahlung bei Maßanfertigung:

Bei der Herstellung individueller Möbelstücke und Bauteile (Werklieferungsverträge) sind wir berechtigt, eine Anzahlung bei Auftragserteilung in Höhe von 40 % der Bruttoauftragssumme für die Materialbeschaffung und Arbeitsvorbereitung zu verlangen. Mit der Fertigung wird erst nach vollständigem Geldeingang der Anzahlung begonnen.

64. Abschlagszahlungen nach Baufortschritt:

Bei der Durchführung von Montage-, Bau- und Schreinereileistungen vor Ort (Werkverträge) sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder für die an die Baustelle gelieferten und dort bereitgestellten Materialien zu verlangen (§ 632a BGB). Die Abschläge müssen dem Wert der jeweils erbrachten Leistungen entsprechen.

65. Besonderheiten bei Altbau- und Sanierungsleistungen:

Treten bei Arbeiten im Altbau oder Baubestand unvorhersehbare bauliche Gegebenheiten auf (z. B. verdeckte Mängel der Bausubstanz, feuchte Wände, statische Probleme), die zu einer Unterbrechung oder Verzögerung der Arbeiten führen, sind wir berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen sowie die bereits vor Ort gelagerten Materialien unverzüglich als Abschlagszahlung abzurechnen.

66. Fälligkeit und Zahlungsverzug:

Anzahlungs- und Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde mit einer Abschlags- oder Anzahlung in Verzug, sind wir berechtigt, die Arbeiten am jeweiligen Projekt nach schriftlicher Ankündigung und Setzung einer Nachfrist von 5 Werktagen einzustellen. Ausgelobte Fertigstellungstermine verschieben sich um den Zeitraum des Verzuges sowie um eine angemessene Wiederanlaufzeit.

67. Finanzierungsnachweis:

Bei Projekten mit einem Auftragswert von über 25.000 € sind wir berechtigt, vor Beginn der Fertigung oder Montage einen geeigneten Finanzierungsnachweis (z. B. eine unwiderrufliche Bankbestätigung oder eine schriftliche Finanzierungszusage des Kreditinstituts des Kunden) zu verlangen. Wird dieser Nachweis trotz Fristsetzung nicht erbracht, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 15 Mitwirkungspflichten des Kunden und bauseitige Voraussetzungen

68. Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Durchführung unserer Arbeiten erforderlichen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen rechtzeitig und auf eigene Kosten zu schaffen. Die

vereinbarten Ausführungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn alle vom Kunden zu erbringenden Vorbereitungshandlungen vollständig abgeschlossen sind.

69. Bauseitige Mindestanforderungen vor Montagebeginn:

- **a) Tragfähigkeit und Beschaffenheit:** Der Kunde garantiert, dass die Montageuntergründe (Wände, Decken, Böden) ausreichend tragfähig und für die Befestigung der Schreinereierzeugnisse geeignet sind. Dies gilt insbesondere bei Trockenbauwänden oder Sanierungen im Altbau.
- **b) Baufreiheit:** Die Arbeits- und Montagebereiche müssen zum vereinbarten Termin geräumt, frei zugänglich, besenrein und für unsere Mitarbeiter ungehindert nutzbar sein.
- **c) Energie und Infrastruktur:** Der Kunde stellt vor Ort kostenfrei Strom (230V / Starkstrom, sofern erforderlich), Bauwasser sowie ausreichende Beleuchtung und Beheizung der Räume zur Verfügung.

70. Verzug des Kunden (Annahmeverzug):

Erfüllt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig und geraten unsere Arbeiten dadurch ins Stocken, können wir eine angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB für die Dauer der Verzögerung verlangen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für den Stillstand von Personal und Maschinen sowie zusätzliche Anfahrts- und Lagerkosten.

71. Kündigungsrecht bei verweigerter Mitwirkung:

Setzen wir dem Kunden zur Nachholung einer erforderlichen Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung, dass wir den Vertrag nach Ablauf der Frist kündigen werden, so können wir nach erfolglosem Fristablauf den Vertrag kündigen (§ 643 BGB). In diesem Fall steht uns die Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen sowie eine Entschädigung für den entgangenen Gewinn zu.

§ 16 Erweiterte Aufklärungspflichten des Kunden im Altbestand

72. Pflicht zur Bereitstellung von Bestandsunterlagen:

Der Kunde ist verpflichtet, uns vor Beginn der Planung und Ausführung alle verfügbaren Bestandsunterlagen, Baupläne, Leitungspläne (Gas, Wasser, Strom, EDV) sowie frühere Sanierungsprotokolle des Gebäudes unaufgefordert in Kopie zur Verfügung zu stellen. Sind keine Pläne vorhanden, hat uns der Kunde vor Arbeitsbeginn mündlich oder schriftlich über den ihm bekannten Verlauf von verdeckten Versorgungsleitungen aufzuklären.

73. Aufklärungspflicht über Gefahrstoffe und Schadstoffe:

Da bei Arbeiten im Altbestand (insbesondere bei Gebäuden mit Errichtungsjahr vor 1995) das Risiko von gesundheitsgefährdenden Baustoffen besteht, ist der Kunde verpflichtet, uns vor Arbeitsbeginn über das bekannte oder vermutete Vorhandensein von Gefahrstoffen zu informieren. Dies gilt insbesondere für:

- **a)** Asbesthaltige Bauteile (z. B. in alten Wandbekleidungen, Fliesenklebern, Fensterkitten oder Leichtbauplatten).
- **b)** Mit giftigen Holzschutzmitteln (z. B. PCP, Lindan) belastete Altbalken, Dachstühle oder Holzdecken.
- **c)** KMF (Künstliche Mineralfasern / alte Glaswolle) in Dämmebenen.
- **d)** Schimmelpilzbefall oder Hausschwamm im betroffenen Arbeitsbereich.

74. Denkmalschutz und behördliche Auflagen:

Liegt das Bauobjekt im Geltungsbereich des Denkmalschutzes oder bestehen sonstige öffentlich-rechtliche Satzungen (z. B. Milieuschutz, Gestaltungssatzungen der Gemeinde für Fenster und Haustüren), hat uns der Kunde hierüber vor Vertragsschluss ausdrücklich zu informieren. Die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist Sache des Kunden.

75. Rechtsfolgen bei Verletzung der Aufklärungspflicht:

Stellt der Kunde Pläne, Zeichnungen, Maße, Daten oder sonstige Vorgaben zur Verfügung, haftet er dafür, dass hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

Der Kunde stellt den Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit die Rechtsverletzung ausschließlich auf den vom Kunden bereitgestellten Unterlagen oder Vorgaben beruht.

§ 17 Liefer- und Montagefristen

76. Unverbindlichkeit von Fristen / Baubeginn:

Liefer- und Montagefristen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich als „Fixtermin“ oder „verbindlich“ bestätigt wurden. Der Spätesttermin für den Montagebeginn verschiebt sich automatisch, wenn der Kunde seinen Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten gemäß § 15 und § 16 dieser AGB nicht rechtzeitig nachkommt.

77. Hemmung der Fristen bei höherer Gewalt und Lieferengpässen:

Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen und Materiallieferengpässe (z. B. branchenweite Holz- oder Beschlagsknappheit) verlängern die vereinbarten Liefer- und Montagefristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.

78. Verzögerungen durch bauseitige Gegebenheiten (Altbau):

Stellt sich bei Beginn oder während der Montagearbeiten vor Ort heraus, dass aufgrund unvorhersehbarer Mängel der Bausubstanz im Altbau (z. B. feuchte Wände, asbesthaltige Untergründe, mangelnde Tragfähigkeit) ein sicheres oder fachgerechtes Arbeiten unmöglich ist, wird die Montagefrist für die Dauer der bauseitigen Mängelbeseitigung gehemmt.

79. Verzugsausgleich und Haftungsbeschränkung:

Geraten wir mit einer verbindlich zugesagten Frist in Verzug, kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen schriftlichen Nachfrist (mindestens 14 Tage) vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ist bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

§ 18 Abnahme der Handwerksleistung

80. Pflicht zur Abnahme / Teilabnahme:

Der Kunde ist zur Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Handwerks-, Montage- oder Schreinerleistung verpflichtet, sobald wir ihm die Fertigstellung anzeigen. Auf unser Verlangen sind in sich abgeschlossene Teilleistungen separat abzunehmen (Teilabnahme).

81. Fiktive Abnahme (Abnahme durch Schweigen oder Nutzung):

Nach Fertigstellung fordert der Auftragnehmer den Kunden zur Abnahme auf.

Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert.

Auf diese Rechtsfolge wird der Kunde bei der Abnahmeaufforderung besonders hingewiesen. Nimmt der Auftraggeber die Leistung bestimmungsgemäß und dauerhaft in Gebrauch, kann dies im Einzelfall als Indiz für eine erfolgte Abnahme gewertet werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abnahme bleiben unberührt.

82. Abnahmeprotokoll und unwesentliche Mängel:

Über die Abnahme ist auf Verlangen einer Vertragspartei ein gemeinsames Protokoll zu erstellen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Der Kunde kann die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern. Solche kleineren Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von uns im Rahmen der Gewährleistung innerhalb einer angemessenen Frist nachgebessert.

83. Gefahrenübergang:

Mit der Abnahme oder der fiktiven Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung (z. B. Beschädigung, Diebstahl oder Kratzer durch Nachfolgewerke auf der Baustelle) auf den Kunden über.

§ 19 Materialeigenschaften und holztypische Toleranzen

84. Naturmerkmale als Qualitätsmerkmal:

Holz und Holzwerkstoffe sind Naturprodukte. Abweichungen in Struktur und Farbe stellen keinen Mangel dar, sondern sind Zeichen der Echtheit des Materials.

85. Klimatische Einflüsse und „Arbeiten“ des Holzes:

Holz reagiert auf Veränderungen der Luftfeuchtigkeit und Raumtemperatur.

- **a)** Solche materialtypischen Veränderungen sind naturbedingt und stellen keinen Sachmangel dar.
- **b)** Der Kunde ist verpflichtet, für ein gesundes Raumklima (empfohlen: relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 % und 60 % bei ca. 20 °C) zu sorgen. Schäden, die durch extreme Trockenheit oder Feuchtigkeit entstehen, fallen nicht in unsere Gewährleistung.

86. Lichteuchtigkeit und Nachdunkeln:

Schreinererzeugnisse verändern unter dem Einfluss von UV-Licht im Laufe der Zeit ihre Farbe. Auch diese lichtbedingten Farbveränderungen sind materialtypisch und berechtigen nicht zur Mängelrüge.

87. Handwerkliche Toleranzen (DIN-Normen):

Bei der Fertigung und Montage gelten die handwerklichen Toleranzen nach den einschlägigen DIN-Normen (insb. DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau“) als vereinbart. Geringfügige, optisch unauffällige Maß- oder Fugenabweichungen sind vom Kunden als vertragsgemäß zu akzeptieren.

§ 20 Passgenauigkeit und Beiputzarbeiten im Altbestand

88. Toleranzen bei ungeraden Bestandsbauteilen:

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Altbestand ist eine absolut fugenfreie Montage oft technisch unmöglich. Die Anpassung erfolgt nach den Regeln des Fachhandwerks (z. B. durch Passleisten). Optische Beeinträchtigungen, die rein aus der Krümmtheit des Altbaubestands resultieren, stellen keinen Mangel dar.

89. Ausschluss von Folgearbeiten (Beiputz-, Maurer- und Malerarbeiten):

Der Ausbau alter Bauelemente führt unweigerlich zu Ausbrechungen am Mauerwerk oder Putzschäden.

- **a)** Das Beiputzen von Mauererausbrüchen, das Verputzen von Fensterlaibungen sowie sämtliche Maler-, Tapezier- und Fliesenarbeiten sind nicht Bestandteil unseres

Leistungsumfangs, es sei denn, sie wurden im Angebot ausdrücklich und schriftlich aufgeführt.

- **b)** Die Durchführung dieser Folgearbeiten obliegt allein dem Kunden auf dessen eigene Kosten.

90. Silikon- und Dichtungsfugen als Wartungsfugen:

Elastische Fugen (z. B. Acryl- oder Silikonfugen) gelten rein als optischer Übergang oder als Wartungsfugen. Sie unterliegen nicht der gesetzlichen Gewährleistung für Bausubstanz. Das Erneuern solcher Fugen im Laufe der Zeit ist eine reine Wartungsmaßnahme des Kunden.

§ 21 Kündigung und Stornogebühren

91. Gesetzliches Kündigungsrecht und Vergütung:

Kündigt der Kunde einen erteilten Auftrag vor der vollständigen Fertigstellung, ohne dass wir hierzu einen wichtigen Grund gegeben haben, sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen (§ 648 BGB). Wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen ersparen.

92. Pauschalierte Stornogebühren (Schadensersatz):

Um eine aufwendige Einzelabrechnung zu vermeiden, steht uns das Recht zu, bei einer grundlosen Kündigung einen pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Diese Pauschale staffelt sich wie folgt:

- **a) Bis zu 4 Wochen vor dem geplanten Produktions-/Montagebeginn:** 15 % der Brutto-Auftragssumme.
- **b) Bis zu 2 Wochen vor dem geplanten Produktions-/Montagebeginn:** 25 % der Brutto-Auftragssumme.
- **c) Weniger als 2 Wochen vor Produktionsbeginn oder nach erfolgtem Materialeinkauf:** 40 % der Brutto-Auftragssumme.

93. Stornierung nach Produktionsbeginn:

Kündigt der Kunde den Vertrag nach Auftragserteilung, kann der Auftragnehmer die bis dahin entstandenen und nachweisbaren Kosten sowie den entgangenen Gewinn verlangen.

Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

94. Nachweisrecht des Kunden:

Dem Kunden bleibt in allen Fällen (Ziffer 92 und 93) ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein Schaden entstanden ist oder dass unser tatsächlicher Schaden wesentlich niedriger ist als die geforderte Pauschale.

§ 22 Gewährleistung und Mängelansprüche

95. Gesetzliche Fristen und Abweichungen (B2B/B2C):

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen des Werkvertragsrechts (§ 634a BGB).

- **a) Verbraucher (B2C):** Bei Arbeiten an einem Bauwerk beträgt die Frist 5 Jahre; bei der Herstellung von beweglichen Sachen beträgt die Frist 2 Jahre ab Abnahme.
- **b) Unternehmer (B2B):** Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist abweichend einheitlich 1 Jahr ab Abnahme.

96. Vorrang der Nacherfüllung (Recht zur Nachbesserung):

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mängel innerhalb angemessener Frist nachzubessern. Die Anzahl der Nachbesserungsversuche richtet sich nach Art und Umfang des Mangels sowie den gesetzlichen Vorschriften.

97. Rügepflichten bei Geschäftskunden (B2B):

Ist der Kunde Unternehmer, hat er offensichtliche Mängel unverzüglich nach deren Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen.

Für Kauf- und Werklieferungsverträge gelten ergänzend die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB.

98. Ausschluss der Gewährleistung bei Fremdeinwirkung oder mangelhafter Pflege:

Mängelansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen bei Schäden durch unsachgemäße Nutzung, mechanische Beschädigung, Verwendung ungeeigneter Reinigungsmittel oder Missachtung unserer Pflege- und Wartungshinweise.

99. Haftungsausschluss für bauseitige Mängel im Altbau:

Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, die ihre Ursache in den baulichen Gegebenheiten des Altbestands haben, sofern wir diese trotz fachgerechter Prüfung vorab nicht erkennen konnten (z. B. Verziehen durch aufsteigende Restfeuchtigkeit im alten Mauerwerk).

§ 23 Haftung und Schadensersatz

100. Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen haften wir unbeschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für einfache Pflichtverletzungen bei Sach- und Vermögensschäden ist unsere Haftung ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, empfindliche Böden im Bereich der Transportwege ausreichend gegen Verschmutzung und Beschädigung zu schützen; für oberflächliche Spuren, die mangels bauseitigen Schutzes entstehen, ist eine Haftung ausgeschlossen.